

Vertrag für heilpraktische Behandlungen (Osteopathie, Bioresonanz, etc.)

zwischen: Philipp Hoffmann (Heilpraktiker)
Burgstr. 7
87509 Immenstadt

und Patient:

Name _____

Geburtsdatum _____

Erziehungsberecht. _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail-Adresse _____

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die heilpraktische Behandlung des Patienten.

II. Honorar

Als Honorar für eine osteopathische Heilbehandlung wird als Richtwert für eine 120-minütige Sitzung ein Betrag von ca. 85 bis 95 Euro vereinbart.

Für eine Behandlung mit der BICOM® Bioresonanz Methode oder andere Behandlungen wird als Richtwert für eine 60-minütige Sitzung ein Betrag von ca. 85 bis 95 Euro vereinbart.

Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf.

Als Behandlung zählt auch das Anamnesegespräch mit dem Patienten.

Das Honorar ist unmittelbar fällig und innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

III. Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für den jeweiligen Patienten reserviert ist.

Der Patient ist daher verpflichtet, Termine pünktlich einzuhalten, und falls erforderlich, Termine frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen, damit die für den Patienten vorgesehene Zeit noch anderweitig verplant werden kann.

Für unentschuldig nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine fällt eine Ausfallpauschale in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars an, wobei dem Patienten der Nachweis vorbehalten bleibt, dass der Praxis kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

IV. Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen

Die Honorarabrechnung erfolgt nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebÜH).

Etwaige Erstattungsmöglichkeiten hat der Patient selbst im Vorfeld der ersten Behandlung mit seiner Krankenversicherung (gesetzliche KV, private KV, Kranken-Zusatzversicherung, etc.) abzuklären.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem Patienten und dem behandelnden Heilpraktiker, unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten und verpflichtet diesen zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob eine Erstattung seitens der Versicherung erfolgt.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____